

Richtlinie

der 3 Banken-Generali

Investment-Gesellschaft m.b.H.

**für den Umgang mit
Interessenkonflikten**

“Conflict of Interest-Policy”

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
II.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
III.	DEFINTION UND ARTEN VON INTERESSENKONFLIKTEN	4
IV.	MANAGEMENT VON INTERESSENKONFLIKTEN	5
1.	Allgemeine organisatorische und Administrative Vorkehrungen	6
2.	Personelle Vorkehrungen	10
V.	MELDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN	11
VI.	KONFLIKTREGISTER	11
VII.	MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE UND DEREN BEHANDLUNG BZW. AUFLÖSUNG IN DER 3 BANKEN-GENERALI	11
1.	Vergütungspolitik- und Praxis	11
2.	Vergütung von Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	12
3.	Zuteilung von Wertpapieremissionen	12
4.	Teilausführungen von Aufträgen	13
5.	Counterparts	13
6.	Investitionen in eigene Fonds	13
7.	Verbundene Unternehmen als Depotbanken / Counterparts	14
8.	Delegation von Aufgaben der Portfolioverwaltung an einen externen Partner	14
9.	Einsatz von Sektor-Produkten	14
10.	Rücknahme von Anteilscheinen in marktengen Phasen	14
11.	Schadenersatzansprüche	15
VIII.	PUBLIZIERUNG UND AKTUALISIERUNG DIESER RICHTLINIEN	15

I. ALLGEMEINES

Die **3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.** (im Folgenden 3 Banken-Generali genannt) ist eine österreichische Kapitalanlagegesellschaft, welche über eine Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz und nach dem AIFMG verfügt.

Die 3 Banken-Generali hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Interessen der Anteilscheininhaber bzw. den von ihr verwalteten Fonds¹ stets hohe Priorität einzuräumen und unter Wahrung der Integrität des Marktes zu handeln².

Der Themenbereich „Interessenkonflikte“ hat für die 3 Banken-Generali einen sehr hohen Stellenwert. Da die 3 Banken-Generali für ihre Anteilsinhaber eine Vielzahl von Produkten auflegt, lassen sich Interessenkonflikte nicht generell ausschließen und auch nicht immer vollständig vermeiden.

Sämtliche Mitarbeiter der 3 Banken-Generali sind angewiesen, die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten zu berücksichtigen. Diese Leitlinien ergänzen insbesondere die Compliance-Richtlinie idgF.

Interessenkonflikte können zwischen

- den Interessen der Anteilsinhaber einerseits und den Interessen der 3 Banken-Generali,
- den Mitarbeitern, Mitgliedern der Geschäftsführung und den sonstigen Mitgliedern (wie z.B. Aufsichtsräte) der 3 Banken-Generali andererseits,
- den Interessen aus der Zugehörigkeit der 3 Banken-Generali zur 3-Banken und Generali-Gruppe und den Verpflichtungen der 3 Banken-Generali gegenüber den von ihr verwalteten Investmentfonds,
- den Interessen von Anteilsinhaber der 3 Banken-Generali untereinander,
- den Interessen der von ihr verwalteten Investmentfonds untereinander

entstehen.

Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung im besten Interesse ihrer Anteilsinhaber erbracht wird, ist die 3 Banken-Generali gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen³ verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaft bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Ziel der 3 Banken-Generali ist es, Interessenkonflikte bereits im Vorfeld zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der 3 Banken-Generali festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität des Unternehmens, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Anteilsinhaber der 3 Banken-Generali zu lösen (**Grundsatz des Prioritätsprinzips**):

„Die Interessen der Anteilsinhaber müssen zu jeder Zeit über denen der 3 Banken-Generali stehen.

Niemals darf ein finanzieller Vorteil der 3 Banken-Generali über den Interessen der Anteilsinhaber stehen!“

¹ Anmerkung: unter „Fonds“ sind in diesem Dokument einerseits richtlinienkonforme Investmentfonds (OGAW) nach der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL) als auch nicht-richtlinienkonforme Investmentfonds (OGA) als auch Investmentfonds nach dem AIFMG (AIF) zu verstehen.

² Vgl. § 10 Abs. 1 Z 2 AIFMG

³ §§ 22ff Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), dem Code of Conduct der österreichischen Fondsindustrie und nach § 12 AIFMG iVm. Art. 30ff der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 (Level-II Verordnung).

Ist durch geeignete Maßnahmen der Interessenkonflikt nicht zu lösen, so wird dieser dem Anteilsinhaber offengelegt.

Die einzelnen Stufen des von den Richtlinien verlangten Managements von Interessenkonflikten lassen sich demnach mit den Stichworten Erkennen, Verhindern und Offenlegen kennzeichnen.

Die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der 3 Banken-Generali beinhalten diverse organisatorischen Maßnahmen und Regelwerke, die innerhalb der Geschäftsbereiche der 3 Banken-Generali erlassen wurden und zu deren Einhaltung die Mitarbeiter verpflichtet sind.

Die Überwachung der Einhaltung dieses Regelwerkes und der definierten Maßnahmen obliegt den Führungskräften und der Revision der 3 Banken-Generali.

II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die für Verwaltungsgesellschaften relevanten gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Regelung von Interessenkonflikten finden sich insbesondere in folgenden Regelwerken:

- §§ 22 ff InvFG 2011
- §§ 10, 12, 13, 17 und 19 AIFMG
- Artikel 30 bis 37, 40, 43, 80 und 107 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013
- Code of Conduct der österreichischen Fondsindustrie

III. DEFINITION UND ARTEN VON INTERESSENKONFLIKTEN

§ 22 Abs. 2 InvFG 2011⁴ nennt insbesondere folgende Interessenkonflikte:

- es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person zulasten eines Fonds einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den Fonds oder einen anderen Anteilsinhaber erbrachten Dienstleistung oder eines für den Fonds oder einen anderen Anteilsinhaber getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt;
- für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Anteilsinhaber oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Fonds zu stellen;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den Fonds und für einen oder mehrere andere Anteilsinhaber, bei denen es sich nicht um Fonds handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
- die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Darauf basierend gelten in der 3 Banken-Generali jene Konflikte als (potentielle) Interessenkonflikte, welche unter nachfolgend definierten Beteiligten auftreten und jeweils ein Vorteil des Einen einem Nachteil des Anderen gegenüber steht:

⁴ Vgl. auch § 29 InvFG, § 12 Abs. 1 AIFMG iVm. Art. 30 Del.VO Nr. 231/2013

Gesetzliche Grundlage	Konfliktparteien	
§ 12 Abs. 1 Z 1 AIFMG	3 BG oder relevante Person	Fonds / Anleger des Fonds / Kunde der 3 BG
§ 12 Abs. 1 Z 2 und 4 AIFMG	Fonds / Anleger des Fonds	Fonds / Anleger des Fonds
§ 12 Abs. 1 Z 3 AIFMG	Fonds / Anleger des Fonds	Kunde der 3 BG
§ 12 Abs. 1 Z 5 AIFMG	Kunde der 3 BG	Kunde der 3 BG

Anmerkung: unter Fonds sind einerseits ein OGAWs nach dem InvFG 2011 als auch AIFs nach dem AIFMG zu verstehen.

Darüber hinaus sind auch Interessenkonflikte zu berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können. Dazu können Konflikte gehören, die sich aus der Vergütung oder aus persönlichen Transaktionen der betreffenden Mitarbeitenden ergeben, Interessenkonflikte, die zu Greenwashing, Verkäufen unter Vorgabe falscher oder irreführender Behauptungen oder falschen Darstellungen von Anlagestrategien führen könnten sowie Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Kunden.

Die 3 Banken-Generali ist verpflichtet, alle **unzulässigen Interessenkonflikte** bei der Erbringung ihrer Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft mit allen dazugehörigen Tätigkeiten

- zu **ERKENNEN**,
- zu **ERFASSEN**,
- zu **ÜBERWACHEN**,
- zu **VERMEIDEN** (d. h. die Verwirklichung eines potenziellen Interessenkonfliktes hinten zu halten) sowie
- **OFFEN zu LEGEN**, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist.

IV. MANAGEMENT VON INTERESSENKONFLIKTEN

Potenzielle Interessenkonflikte sind an das Compliance Office zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen des Anteilsinhabers, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen

- von der 3 Banken-Generali und der für sie tätigen Personen vorrangig und
- anderer Anteilsinhaber gegenüber gleichrangig

zu behandeln.

Die 3 Banken-Generali kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonflikt-Politik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Benachteiligung von Anteilsinhaber kommt.

In Fällen, in denen die **organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen** der 3 Banken-Generali zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber nicht geschädigt werden können, werden die Geschäftsleiter der 3 Banken-Generali in Abstimmung mit dem Compliance-Office die notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Dies soll gewährleisten, dass die 3 Banken-Generali unter Abwägung der potentiellen Risiken (z.B. Reputationsrisiko, Verlust der Kundenverbindung, etc.) stets im besten Interesse des Investmentfonds bzw. der Anteilhaber im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung handelt.

Die 3 Banken-Generali wird die Anleger in diesen Leitlinien oder direkt nur dann informieren, wenn es sich um erhebliche Interessenkonflikte handelt, die auch geeignet sind, bei Anteilhabern einen

tatsächlichen Schaden entstehen zu lassen und wenn nach vernünftigem Ermessen nicht mehr gewährleistet werden kann, dass das Risiko der Beeinträchtigung der Anteilhaberinteressen durch interne Maßnahmen vermieden werden kann. Die Offenlegung erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Geringfügige bzw. unerhebliche Interessenkonflikte ohne Schadenspotential für die Anteilhaber oder persönliche Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern und Anteilhaber bleiben davon ausgenommen.

1. ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE UND ADMINISTRATIVE VORKEHRUNGEN

1.1. Aufbauorganisation

Um zu verhindern, dass Personen einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausüben, wie andere Personen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der kollektiven Portfolioverwaltung, die potentiell miteinander in einem Interessenkonflikt stehen, ausführen, hat die 3 Banken-Generali organisatorische Vorkehrungen getroffen, die einen gewissen Grad an Unabhängigkeit der auszuführenden Tätigkeit aufweisen⁵.

Im Rahmen der jeweiligen Aufbauorganisation sind die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse festgelegt. Das Organigramm wird regelmäßig auf die internen Verhältnisse angepasst und steht dem Compliance-Office in der jeweiligen aktuellen Fassung zur Verfügung. Es bildet die Grundlage für die Festlegung der einzelnen Vertraulichkeitsbereiche in der 3 Banken-Generali. Veränderungen im Organigramm werden an die Mitarbeiter der 3 Banken-Generali bzw. der jeweiligen betreffenden Gruppe kommuniziert.

1.2. Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen

Durch die Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur für das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist. Als **Vertraulichkeitsbereiche** sind folgende Organisationseinheiten definiert:

- Geschäftsführung
- Asset Management
- Compliance-Organisation

Die Vertraulichkeitsbereiche werden organisatorischen Veränderungen innerhalb der 3 Banken-Generali entsprechend angepasst und sind im Compliance Regelwerk der 3 Banken-Generali abgebildet. Im Bedarfsfall können vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche in Abstimmung mit der Compliance-Organisation geschaffen werden.

1.3. Einrichtung Compliance-Organisation

Dem gesetzlichen Auftrag, eine unabhängige und dauerhafte Compliance-Organisation einzurichten und einen Compliance-Officer zu ernennen, ist die 3 Banken-Generali aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen nachgekommen.

Der Compliance-Officer ist direkt der Geschäftsführung unterstellt und berichtet dieser laufend.

Neben dem gesetzlichen Auftrag der Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben von Compliance, Interessenkonflikte zu erkennen und

⁵ Vgl. Art. 33 Delegierte Verordnung Nr. 231/2013; gilt für relevante Personen, die verschiedene Geschäftstätigkeiten ausführen)

zu managen bzw. die in der 3 Banken-Generali implementierten Maßnahmen laufend zu überwachen und falls erforderlich zu adaptieren.

Die Compliance Regelungen der 3 Banken-Generali sind konkret der Vermeidung bzw. der Meldung von erkannten Interessenkonflikten gewidmet.

1.4. Funktionale Trennungen

In der 3 Banken-Generali wird durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch Funktionstrennung – soweit wie möglich verhindert, dass Mitarbeiter und relevante Personen in konflikträchtiger Weise die Verwaltung von Fonds im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung und der damit verbundenen Tätigkeiten gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen oder in solche Tätigkeiten einbezogen werden. Durch eine funktionale Trennung und durch eine klare Zuordnung der Mitarbeiter zu einer bestimmten Organisationseinheit (Gruppe) soll sichergestellt sein, dass alle Mitarbeiter ihre Tätigkeit unabhängig ausüben. In der 3 Banken-Generali gibt es keine Doppel- oder Mischverwendung.

Es wurden klare organisatorische, personelle und räumliche Trennungen zwischen jenen Bereichen definiert, die als miteinander unvereinbar angesehen werden.

1.4.1. Einrichtung einer unabhängigen Risikomanagement-Organisation

Die 3 Banken-Generali kommt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dahingehend nach, dass sie eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet hat, die hierarchisch und funktionell unabhängig ist. Damit wurde die Trennung „Markt – Asset Management“ und „Marktfolge – Risikomanagement“ auch bis auf Geschäftsführungsebene entsprechend umgesetzt, um potentiellen Interessenkonflikten entgegen zu wirken.

1.4.2. Einrichtung einer unabhängigen Bewertungs-Funktion

Eine weitere aufbauorganisatorische Maßnahme zur Verhinderung von Interessenkonflikten ist die Einrichtung einer unabhängigen Bewertungs-Funktion in der Gruppe Bewertungsmanagement⁶. Die Aufgaben des Bewertungsmanagements (Bewertung der einzelnen Assets und Preisfestsetzung) erfolgt unabhängig vom Asset Management und ist sowohl räumlich wie auch organisatorisch davon getrennt. Diese Trennung erfolgt bis auf Geschäftsführungsebene.

In eigenen Richtlinien sind alle wesentlichen Bewertungsgrundsätze, Verfahren, Prozesse und organisatorische Zuständigkeiten geregelt.

Weiters stellt eine adäquate, auf objektive Kriterien abgestellte Vergütungspolitik die Unabhängigkeit von Mitarbeitern im Bewertungsmanagement sicher.

1.5. Ablauforganisation / Melde- und Dokumentationsverpflichtung

Eine klar definierte Ablauforganisation und ein umfassendes Melde- und Berichtswesen dienen der generellen organisatorischen und administrativen Vorkehrung zur Verwirkung von Interessenkonflikten.

In allen Organisationsbereichen der 3 Banken-Generali werden Handbücher und interne Richtlinien erstellt, die von den Mitarbeitern am aktuellen Stand zu halten sind bzw. mindestens einmal jährlich auf deren Aktualität hin geprüft werden. Dadurch sollen Mängel in den Prozessen der 3 Banken-Generali aufgedeckt und gegebenenfalls behoben werden.

⁶ Vgl. § 17 Abs. 4 Z 2 AIFMG

1.6. Unabhängigkeit der Mitarbeiter

Mitarbeiter der 3 Banken-Generali, die mit mehreren, mit einem möglichen Interessenkonflikt verbundenen Tätigkeiten befasst sind, haben diese unter Beachtung des Risikos mit einem Grad an Unabhängigkeit auszuführen⁷, sodass keine Anteilsinhaberinteressen geschädigt werden.

Kann der Interessenkonflikt nicht gelöst werden, ist das Compliance-Office zu informieren, um eine Lösung herbeizuführen bzw. über die Offenlegung der Umstände des Interessenkonflikts gegenüber dem Anteilsinhaber zu entscheiden.

1.7. Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Mit In-Kraft-Treten der Delegierten Verordnung zu UCITS V (EU 2016/438) am 13. Oktober 2016 wurde das Erfordernis nach Art. 21 lit. d) schlagend, dass *wenn das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft nicht für die Aufsichtsfunktionen innerhalb der Gesellschaft zuständig ist (Aufsichtsrat und Geschäftsleitung sind voneinander getrennte Organe), höchstens ein Drittel ihres für die Aufsichtsfunktionen zuständigen Organs aus Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglieder des Leitungsorgans oder des für die Aufsichtsfunktionen zuständigen Organs oder Mitarbeiter der Verwahrstelle sind, besteht.*

Dies bedeutete für die 3 Banken-Generali konkret, dass im Aufsichtsrat maximal zwei Personen vertreten sein dürfen, welche aus den insgesamt drei Verwahrstellen der Gesellschaft gewählt wurden.

Die 3 Banken-Generali ist diesem Erfordernis rechtzeitig durch entsprechende Veränderungen der Aufsichtsratsmandate nachgekommen.

Artikel 24 der Delegierten Verordnung zu UCITS V kommt für die 3 Banken-Generali nicht zur Anwendung.⁸

1.8. Abstandnahme von Geschäften

Die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft ist eine der Entscheidungsmöglichkeiten der 3 Banken-Generali im Umgang mit Interessenkonflikten. Die 3 Banken-Generali wird diesen Lösungsansatz dann wählen, wenn nach Abwägung aller Risiken, inklusive etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken, keine andere Möglichkeit besteht, diesen Konflikt zu managen und eine Offenlegung aufgrund geschäftspolitischer Erwägungen weder den Interessen der Anteilsinhaber noch der 3 Banken-Generali dienen würde.

1.9. Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte

Durch das Compliance-Office der 3 Banken-Generali wurden Richtlinien erlassen, in denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter geregelt werden. Neben der Verhinderung von marktmissbräuchlichen Aktivitäten zielen diese Richtlinien auch darauf ab, dass Interessenkonflikte zwischen den Anteilsinhaber der 3 Banken-Generali und deren Mitarbeitern vermieden werden oder sofort bei Auftreten bzw. durch die Meldeverpflichtungen diese Konflikte erkennbar sind und so einer Lösung zugeführt werden können.

1.10. Geschenkannahme

Alle Mitarbeiter der 3 Banken-Generali dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch

⁷ Vgl. Art. 33 Del.VO 231/2013

⁸ Art. 24 der Del.VO stellt auf eine „**Gruppenverbindung**“ ab, die dann gegeben ist, wenn die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle derselben Unternehmensgruppe angehören (Bildung eines konsolidierten Abschluss oder sonstige beherrschende Stellung).

annehmen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Richtlinie Compliance der 3 Banken-Generali.

1.11. Richtlinien für das Asset Management

Schriftliche Grundsätze halten die Anforderungen an Anlageentscheidungen des Asset Managements fest. Es wird darauf Bedacht gelegt, dass diese mit den Veranlagungszielen, der Veranlagungsstrategie und den festgelegten Risikolimits des Fonds übereinstimmen.

Asset Managern ist es untersagt, bestimmte Investmentfonds, die Depotbank/Verwahrstelle oder das Vermögen Dritter bevorzugt zu behandeln. Die Ordereingaben werden systemtechnisch erfasst, um eine bevorzugte oder ungleiche Behandlung bestimmter Orders bzw. Fonds zu vermeiden.

Die Fondsmanager werden besonders im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte sensibilisiert, und auf das damit verbundene Haftungsrisiko aufmerksam gemacht.

Es wird auch festgelegt, wie in der 3 Banken-Generali bei der Zusammenlegung von Aufträgen vorgegangen wird. Eine Zusammenlegung kann sowohl durch die Zusammenlegung mehrerer Kundenaufträge aber auch durch eine Zusammenlegung mit Geschäften auf eigene Rechnung der 3 Banken-Generali erfolgen. Die Wartung dieser Handbücher und Leitlinien obliegt dem jeweils verantwortlichen Geschäftsbereich.

1.12. Best Execution-Policy

In der 3 Banken-Generali sind Durchführungsgrundsätze definiert und umgesetzt, die festlegen, nach welchen Regeln Aufträge ausführt werden. Diese Regeln sollen sicherstellen, dass es zu keiner Bevorzugung bzw. Benachteiligung von Einzelorders kommt.

1.13. Vergütungsregelung

Die Vergütungsregelungen der 3 Banken-Generali sind so gestaltet, dass die Vergütung von Mitarbeitern keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem erwirtschafteten Ertrag von anderen Mitarbeitern hat, deren Tätigkeit sich in einem Interessenkonflikt befindet. Die Vergütungspolitik und –praktiken werden in einer eigenen Richtlinie geregelt, welche vom Aufsichtsrat genehmigt wird. Die Vergütungspolitik ist so ausgestattet, dass sie mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und es keinen Anreiz gibt, unangemessene Risiken für die Gesellschaft oder die verwalteten Fonds einzugehen. Im Rahmen der internen Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken.

Potentielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit konfliktgeneigten Vergütungssystemen werden bereits dadurch wesentlich minimiert, dass in der 3 Banken-Generali variable Gehaltsbestandteile nur in einem geringen bzw. betraglich begrenzten Teil des Gesamtgehältes ausbezahlt werden.⁹

Weiters erfolgt die Vergütung von Mitarbeitern mit Kontrollaufgaben (Risikomanagement, Compliance) nach Maßgabe der Vergütungsrichtlinie der 3 Banken-Generali, welche vorsieht, dass die Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen objektiv und unabhängig von den kontrollierten Bereichen erfolgt.

1.14. Regelmäßige Meldungen an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat

Das Compliance-Office erstattet hinsichtlich ihrer Tätigkeit monatlich einen Bericht an die Geschäftsführung und quartalsweise an den Aufsichtsrat der 3 Banken-Generali.

⁹ Vgl. FMA-Rundschreiben zur Interessenkonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen

1.15. Ständige Prüfung durch die interne Revision

Die Interne Revision überprüft jährlich die Compliance Organisation in der 3 Banken-Generali einerseits als auch die Einhaltung dieses Regelwerks und der definierten Maßnahmen.

1.16. Vertriebsvereinbarungen

Werden Dienstleistungen für die 3 Banken-Generali wie die Vermittlung und der Vertrieb von Investmentfonds erbracht, erhält der Vertriebspartner eine im Fondsgeschäft übliche Entschädigung (Vertriebs- bzw. *Bestandspflegeprovision*). Die Höhe der Vertriebs- bzw. Bestandspflegeprovision richtet sich nach der jeweiligen Investmentfondskategorie (Aktien-, Anleihen- und gemischte Fonds). Diese Provisionen dienen auch der Sicherung der Qualität für die Anteilscheininhaber erbrachten Dienstleistungen.

1.17. Prime Broker

Die 3 Banken-Generali nimmt keine Dienste eines Prime Brokers in Anspruch, so dass es hier zu keinen Interessenkonflikten kommen kann.

1.18. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die 3 Banken-Generali betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken gemäß dem FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigenständige Risikoart, sondern als Bestandteil in die bestehenden Risikoarten integriert. Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken wird in einer entsprechenden Richtlinie ausführlich erläutert und sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Produktebene (Investmentfonds) angemessen berücksichtigt. Es wird dabei eine gesamtheitliche Betrachtung über die drei Säulen der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Governance) angestrebt.

1.19. IKT-Dienstleistungen

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2254 vor Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen Maßnahmen zu ergreifen, um die sich aus der Nutzung von IKT-Drittdienstleistern bzw. deren bereitgestellten IKT-Dienstleistungen ergebenden tatsächlichen oder potentiellen Interessens-Konflikte zu ermitteln, zu vermeiden, zu managen und zu überwachen. Die Ermittlung von tatsächlichen bzw. potentiellen Interessenskonflikten erfolgt dementsprechend rechtzeitig vor einem etwaigen Vertragsabschluss, wobei die ermittelten Interessens-Konflikte im entsprechenden Konflikt-Register der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eingetragen werden.

2. PERSONELLE VORKEHRUNGEN

Im Rahmen der Vorkehrung von potentiellen Interessenkonflikten sind insbesondere folgende Maßnahmen in personeller Sicht getroffen worden:

2.1. Fit und Proper-Anforderungen

Durch einen eigens festgelegten Auswahl- und Evaluierungsprozess soll sichergestellt werden, dass Mitglieder der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrates und Inhaber von Schlüsselfunktionen über entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen verfügen, um den fachlichen Anforderungen der auszuübenden Tätigkeit zu entsprechen.

Es werden bereits im Vorfeld vor der Bestellung bzw. Besetzung persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen zur 3 Banken-Generali, mit den beherrschenden Anteilseignern des

Instituts, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats des Instituts überprüft, die geeignet wären, einen Interessenkonflikt herbeizuführen.

Die konkreten Regelungen werden in einer eignen Richtlinie festgehalten.

2.2. Compliance Schulungen der Mitarbeiter

Es werden zumindest jährlich Compliance-Schulungen für Mitarbeiter der 3 Banken-Generali angeboten. Die Teilnahme an allfälligen anlassbezogenen Schulungen ist für jene Mitarbeiter verpflichtend, die durch das Compliance-Office dazu aufgefordert werden. Neu in die 3 Banken-Generali eintretende Mitarbeiter müssen jedenfalls eine Compliance-Schulung absolvieren.

V. MELDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte bzw. der begründete Verdacht eines solchen sind ausnahmslos dem Compliance-Office zu melden. Der Compliance-Officer bzw. dessen Stellvertreter hat die Meldungen zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, meldende Person, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten.

Zu den zu meldenden Interessenkonflikten gehören jene, die auf Insiderinformationen und sonstigen compliance-relevanten Informationen beruhen. Mitarbeiter und relevante Personen, die über solche Informationen verfügen, haben diese unverzüglich dem Compliance-Officer zu melden.

Ebenso sind Geschäfte, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass für einen Anteilshaber aufgrund eines Interessenkonfliktes ein Schaden entstehen könnte, von Mitarbeitern und relevanten Personen vorab dem Compliance-Officer zu melden.

VI. KONFLIKTREGISTER

Das Compliance-Office hat ein streng vertrauliches, in seiner Gesamtheit nur ihm bekanntes Konfliktregister zu führen. Das Konfliktregister basiert einerseits auf einer Analyse der tatsächlichen Geschäftsfelder der 3 Banken-Generali sowie der daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikte und andererseits auf der Erfassung von Umständen, die zu relevanten Interessenkonflikten führen könnten.

Geschäfte, aus denen zwischen der 3 Banken-Generali bzw. deren Mitarbeitern einerseits und Anteilshaber andererseits oder zwischen verschiedenen Anteilshaber ein Interessenkonflikt resultiert, sind in dem Konfliktregister einzutragen und der weitere Verlauf der Transaktion sowie die involvierten Personen vom Compliance-Office zu überwachen. Es obliegt der Entscheidung des Compliance Office, betroffene Geschäfte wieder aus dem Konfliktregister zu streichen.

VII. MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE UND DEREN BEHANDLUNG BZW. AUFLÖSUNG IN DER 3 BANKEN-GENERALI

1. VERGÜTUNGSPOLITIK- UND PRAXIS

Wird in einer Verwaltungsgesellschaft eine performanceabhängige Gehaltspolitik eingesetzt, so könnte insbesondere eine Fondsmanager dazu angehalten sein, zu viel Risiko bei den entsprechenden Transaktionen einzugehen, um die eigenen Bonusansprüche zu erlangen bzw. zu erhöhen.

Behandlung und Auflösung:

Die Geschäftsführung der 3 Banken-Generali verfolgt bei allen Mitarbeitern eine performance-unabhängige Gehalts- und Vergütungspolitik, die potentielle Interessenkonflikte und den Missbrauch von Insiderinformation durch diese und insbesondere durch den Fondsmanager verhindern soll.

Die Geschäftsführung der 3 Banken-Generali verzichtet insbesondere bei Fondsmanagern auf finanzielle Anreize,

- die Bonuszahlungen in Relation zu getätigten Börsentransaktionen vorsehen oder
- die auf Bonuszahlungen in Relation zur Umschlagshäufigkeit eines Investmentfonds oder in Relation zu eingesetzten eigenen Investmentfonds abzielen oder
- Bonuszahlungen, die Risikokomponenten außer Acht lassen und ausschließlich performanceorientiert sind.

Weiters verzichtet die 3 Banken-Generali auf eine Vergütung ihrer Mitarbeiter (insbesondere des Fondsmanagements), die auf Provisionszahlungen basiert. Die eingesetzten Vergütungskomponenten stehen in einem ausgewogenen und angemessenen Verhältnis zueinander.

Die Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt gemäß den bezugshabenden gesetzlichen Regelungen sowie anhand der internen Vorgaben. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen die Unabhängigkeit der Fondsmanager in Bezug auf ihre Anlageentscheidungen sicherstellen und dem Best Execution-Prinzip entsprechen.

2. VERGÜTUNG VON MITARBEITER MIT KONTROLLFUNKTION

Die variable Vergütung von Mitarbeitern mit Kontrollfunktion (Risikomanagement, Compliance) könnte so gestaltet sein, dass sie rein an Leistungskriterien der Verwaltungsgesellschaft ausgerichtet ist, was zu einem entsprechenden Interessenkonflikt zwischen der übernommenen Aufgabe und dem Anspruch an Unabhängigkeit von den kontrollierten Tätigkeitsbereichen führen könnte.

Behandlung und Auflösung:

Die Entlohnung der Mitarbeiter mit Kontrollfunktion erfolgt zum überwiegenden Teil in einem Fixgehalt. Der variable Anteil orientiert sich an der funktionsspezifischen Zielsetzung und basiert auf einer individuellen Zielvereinbarung, die einerseits unabhängig von den Leistungskriterien der 3 Banken-Generali als auch unabhängig von den kontrollierten Geschäftsbereichen ist. Damit können Interessenkonflikte entsprechend ausgeschalten bzw. stark vermindert werden.

Weiters wird durch eine durchgehende organisatorische Trennung bis hin auf Vorstandsebene nach dem Prinzip Markt- und Marktfolge gewährleistet, dass andere Geschäftsbereiche – insbesondere das Asset Management – die Vergütung von Mitarbeiter mit Kontrollfunktion in unzulässiger Weise beeinflussen.

3. ZUTEILUNG VON WERTPAPIEREMISSIONEN

Zuteilung von Wertpapieremissionen bei Partizipation an Börsengängen (IPOs) auf die Investmentfonds der 3 Banken-Generali mit dem Hintergrund, dass in bestimmten Marktphasen bei IPOs von signifikanten Kurssteigerungen profitiert werden kann, da sehr oft die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Behandlung und Auflösung:

Die 3 Banken-Generali hat das Ziel, Emissionen sowie die zugeteilten Wertpapiere fair auf die von ihr verwalteten Investmentfonds aufzuteilen.

In der Regel erteilt der Fondsmanager seinen Auftrag direkt an einen geeigneten Broker. Im Falle der

Verwaltung von mehreren gleichgearteten Portfolios bzw. bei Sammlung der Aufträge mehrerer Fondsmanager und einer gekürzten Zuteilung erfolgt die Aufteilung auf die Portfolios, soweit anwendbar, anteilmäßig („Pro-Rata-Zuteilung“).

4. TEILAUSFÜHRUNGEN VON AUFTRÄGEN

Die Zusammenlegung von Aufträgen für verschiedene Fonds oder von Aufträgen für Fonds mit Aufträgen für die eigene Rechnung der 3 Banken-Generali ist nur zulässig, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge insgesamt von Nachteil ist. In diesem Fall ist folgender Grundsatz zu berücksichtigen: es gibt eine Vorerfassung der geplanten Transaktion in entsprechenden Systemen, und es kommt zu einer anteilmäßigen Aufteilung auf die betroffenen Fonds. Bei Zusammenlegung von Fondsaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung darf nicht in einer für die Fonds bzw. die Anteilsinhaber nachteiligen Weise verfahren werden. Kommt es in diesem Fall zu Teilausführungen, ist bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte den Fonds bzw. den Anteilsinhaber gegenüber den Eigengeschäften grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

5. COUNTERPARTS

Die Abwicklung von Aufträgen über Gesellschafter der 3 Banken-Generali (Oberbank AG, BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG) als Counterpart für Geschäfte könnte zu höheren Spesen für Anteilsinhaber führen.

Behandlung und Auflösung:

Den Grundsatz für die Abwicklung von Geschäften bildet die Best Execution-Policy der 3 Banken-Generali. Die 3 Banken-Generali entscheidet über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über welche die Transaktionen für die Fonds abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

Sie erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Wahrung der Anteilsinhaberinteressen bieten. Werden über „verbundene Unternehmen“ Transaktionen für Investmentfonds abgewickelt, wendet die 3 Banken-Generali eine spezifische Sorgfalt an. Best Execution bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Ausführung von Geschäften nach den Kriterien Preis, Qualität (Research, Settlementservice etc.), operationale Risiken und intern entstehendem Aufwand beurteilt werden muss und sich die Partnerwahl somit aus diesen Merkmalen zusammensetzt. Konsequenz ist, dass nur der Bestbieter zum Zuge kommt.

6. INVESTITIONEN IN EIGENE FONDS

6.1. Aus Sicht des Dachfonds

Im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung werden neben anderen Instrumenten und fremd gemanagten Fonds auch Investmentfonds (Sub-Fonds) eingesetzt, die von der 3 Banken-Generali verwaltet werden.

Behandlung und Auflösung:

Bei der Auswahl von Sub-Fonds der 3 Banken-Generali für eigen gemanagte Investmentfonds wird – eine entsprechender Veranlagungseignung des Sub-Fonds vorausgesetzt – der am besten geeigneten Fonds ausgewählt.

Die Auswahl von eigenen Fonds unterliegt – wie auch die Auswahl von fremden Fonds – einem klar strukturierten und nachvollziehbaren Auswahlprozess im Rahmen der Asset Allocation auf Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse. Bei diesem Auswahlprozess werden die gleichen Kriterien

herangezogen und es wird nicht nach der Herkunft des Produkts differenziert. Es soll ein objektiver Auswahlprozess gewährleistet werden.

7. VERBUNDENE UNTERNEHMEN ALS DEPOTBANKEN / COUNTERPARTS

Die Depotbanken der 3 Banken-Generali, derzeit die Oberbank AG, BKS Bank AG sowie Bank für Tirol und Vorarlberg AG zählen so wie die 3 Banken-Generali zur Drei-Banken-Gruppe. Dies könnte zu höheren Spesen für die Investmentfonds bzw. Anteilsinhaber führen.

Behandlung und Auflösung:

Den Investmentfonds werden marktübliche Gebühren für die Depotführung sowie Transaktionskosten verrechnet. Die verrechneten Gebühren/Kosten werden von der 3 Banken-Generali regelmäßig mit der Depotbank verhandelt. Bei Publikums- bzw. Großanleger-/Spezialfonds kann es zu einer Differenzierung bei den verrechneten Gebühren/Kosten kommen. Diese bewegen sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

8. DELEGATION VON AUFGABEN DER PORTFOLIOVERWALTUNG AN EINEN EXTERNEN PARTNER

Ein möglicher Interessenkonflikt könnte durch die Auslagerung des Portfoliomanagements an einen externen Partner entstehen, wenn für diesen bestimmte Anreize zur Ungleichbehandlung von Kunden bestehen könnten.

Behandlung und Auflösung:

In den Verträgen mit den Kooperationspartnern ist die Pflicht des Beauftragten festgehalten, dass er entsprechende (organisatorische) Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen hat. Nicht vermeidbare Interessenkonflikte sind der Verwaltungsgesellschaft umgehend zu melden.

Weiters wird vor Geschäftsanbahnung mit einem externen Partner als auch tourlich mittels Fragebogen evaluiert, welche internen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gesetzt werden und ob es aktuelle oder potentielle Konflikte gibt.

9. EINSATZ VON SEKTOR-PRODUKTEN

Im Asset Management können neben sonstigen (Fremd)Produkten auch Emissionen von Unternehmen der Drei-Banken-Gruppe (z.B. Aktien, Anleihen) eingesetzt werden.

Behandlung und Auflösung:

Der Rahmen des Einsatzes von Sektorprodukten wird durch die jeweiligen Interessen der Investmentfonds und die Vereinbarkeit mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie der Fonds sowie den geltenden Veranlagungsbestimmungen und Veranlagungsgrenzen vorgegeben. Im Rahmen des Investmentprozesses sind zusätzliche, an den Anlegerinteressen orientierte Kriterien formuliert, die erfüllt sein müssen, damit ein Investment in ein Sektorprodukt in Betracht kommt.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILSCHEINEN IN MARKTENGEN PHASEN

Anteilsinhaber eines Fonds wünschen in marktengen Phasen eine Rücknahme ihrer Anteilscheine. Die im Fonds beinhalteten Wertpapiere können einen unterschiedlichen Grad an Liquidität auf bzw. können teilweise lediglich mit Kursabschlägen veräußert werden.

Behandlung und Auflösung:

Bei einer Veräußerung von Wertpapieren zur Bedienung von Anteilscheinrücknahmen haben die Asset Manager darauf zu achten, dass die Portfoliostruktur nach der Veräußerung weiterhin eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Eine Veräußerung von Wertpapieren mit Kursabschlägen ist nur in einem begrenzten Ausmaß möglich und die Kursabschläge dürfen nicht wesentlich sein. Andernfalls sind andere, rechtliche Schritte zu erwägen. Als ultima ratio ist gegebenenfalls eine Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine möglich. Die im Fonds verbleibenden Anteilscheininhaber dürfen durch die Rücknahme keinesfalls geschädigt werden.

Durch ein adäquates und effizientes Liquiditätsmanagement, wie es in der 3 Banken-Generali initiiert wurde, sollen genau jene Sachverhalte vorweg vermieden werden.

11. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Bei Schäden, welche einen Investmentfonds treffen und die durch die 3 Banken-Generali zu ersetzen sind, könnte die 3 Banken-Generali das Interesse am Vorliegen eines möglichst geringen Schadenersatzes haben. Dem gegenüber steht das Interesse der Anteilsinhaber an einer möglichst hohen Schadenersatzes. Gleiches gilt bei Schäden an Fonds, dessen Asset Management an einen Dritten ausgelagert (Fremdmanagement) ist und welche dieser zu ersetzen hat.

Behandlung und Auflösung:

Die Vorgehensweise ist in der Richtlinie „Ersatz von Schäden im Zusammenhang mit Abwicklungs- und Durchführungsfehlern“ geregelt, welche klare Regelungen über den Ersatz von Schäden enthält.

VIII. PUBLIZIERUNG UND AKTUALISIERUNG DIESER RICHTLINIEN

Die vorliegende Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten der 3 Banken-Generali wird auf der Homepage (www.3bg.at) der 3 Banken-Generali veröffentlicht und im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.